

Bei einer Scheidung wird die AHV gesplittet

Wenn eine Ehe geschieden wird, sollten die Ehegatten bei der Ausgleichskasse eine Einkommens- teilung verlangen.

ADRIAN HALDIMANN

Neben persönlichen Veränderungen führt eine Scheidung oft zu erheblichen finanziellen Konsequenzen – gerade auch für Bauernbetriebe. Denn diese werden meistens als Familienbetriebe geführt. Und in der Regel ist ein Ehepartner der Alleineigentümer.

Einkommen halbiert

Wer sich scheiden lässt, muss seine Altersvorsorge mit dem Expartner oder der Expartnerin von Gesetzes wegen teilen. Die AHV berechnet ein «Splitting»: Jeder Ehegatte erhält die Hälfte der Summe des Einkommens, auf welches das Paar während der Ehe Beiträge entrichtet hat. Somit wird die Person, die wäh-



Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommensberechnung prüfen. (Bild: zvg)

rend der Ehe weniger Beiträge geleistet hat, bei der Berechnung der Rente nicht benachteiligt (siehe Beispiel im Kasten).

Bei der Einkommens- teilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während derer

beide Ehegatten bei der AHV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn

die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Grundlage der Berechnung

Es wird empfohlen, nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse die Einkommens- teilung zu verlangen. Denn die AHV erfährt von einer Scheidung nicht automatisch. Deshalb erfolgt die Einkommens- teilung oft erst, wenn die erste Rente fällig wird. Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommens- berechnung prüfen.

Nach Abschluss des Splitting- Verfahrens erhalten die Ehegatten eine Kontenübersicht. Diese Kontenübersicht bietet einen Überblick über sämtliche Einkommen, die seit Beginn der Beitragspflicht bei der AHV neu in den individuellen Konten (IK) eingetragen wurden. Diese Eintragungen bilden die Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Die Aufteilung wird also

erst relevant, wenn einer von beiden eine Rente der AHV bezieht. Dann wird aus den IK-Eintragungen das durchschnittliche Jahreseinkommen berechnet, das die Rentenhöhe bestimmt.

Wenn man während der Ehe nicht erwerbstätig war und deshalb keine Beiträge entrichtet hat, sollte man sich zur Abklärung der Beitragspflicht an die kantonale Ausgleichskasse wenden.

Nicht nur bei Scheidung

Eine Einkommens- teilung wird nicht nur bei einer Scheidung vorgenommen, sondern auch, wenn beide Ehepartner das Referenzalter erreichen, eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder Anspruch auf eine Invalidenrente hat, beide Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente haben oder ein Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht. ●

BEISPIEL

Ein Landwirt hat ein landwirtschaftliches Jahreseinkommen von 70 000 Franken, und die Frau des Landwirts hat ein Jahreseinkommen von 30 000 Franken als Hebamme. Die Eheleute lassen sich nach zehn Ehejahren scheiden (das Einkommen der beiden bleibt während der zehn Ehejahre gleich). Daher wird das Grundeinkommen für die Berechnung der Rentenhöhe mit 50 000 Franken ($70\,000 + 30\,000 : 2 = 50\,000$) für jeden Ehegatten während der zehn Ehejahre angesetzt. Somit wird der Ehegatte, der während der Ehejahre weniger Beiträge geleistet hat, im Vergleich zum anderen Ehegatten nicht benachteiligt, da die Berechnungsgrundlage für die Rente für beide Ehegatten dieselbe ist. hal